

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 25. Mai 1989 FOLGENDE

# SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KRÜCKAU IM NORDEN, DER BERLINER STRASSE IM ÖSTEN, DER HAFENBAHN IM SÜDEN, SOWIE EINES TEILES DES WESTLICH DER STRASSE WEDENKAMP LIEGENDEN HAFENGEBIETES (SÜDUFER), EINSCHLIESSLICH EINER NÖRDLICH DER KRÜCKAU ZWISCHEN DER STRASSE DAMM UND KAUFHAUS RAMELOW VERLAUFENDEN UFERPROMENADE.

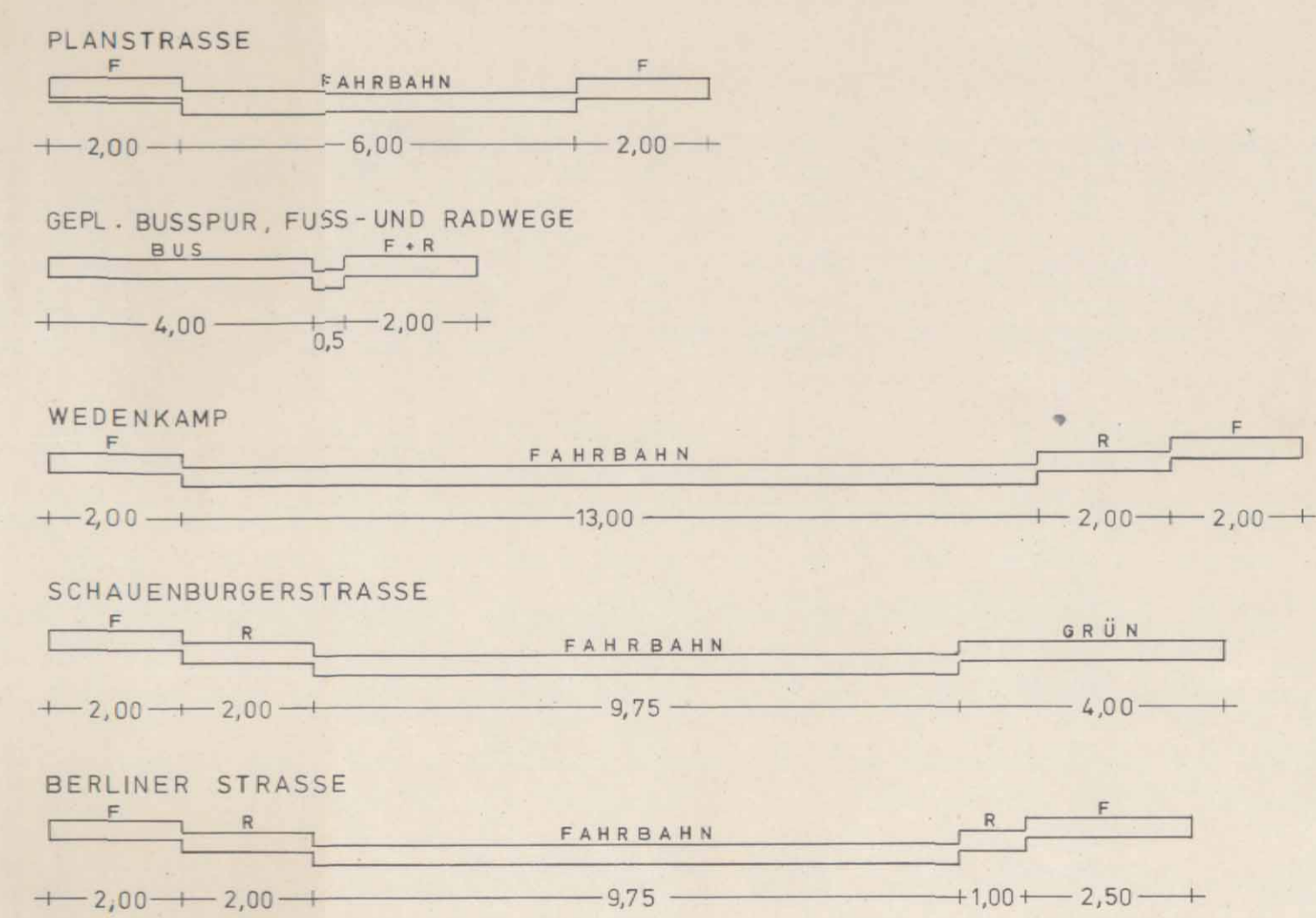
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:  
**PLANZEICHNUNG TEIL A**

Maßstab 1/500

Hinweis:  
 B 100 (1) ist eine Ergänzung zum Bebauungsplan

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
MK	KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 7 BauGB
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,5	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 7 BauNVO
GFZ 0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 11 Abs. 2 BauNVO
III	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
OK 10,00m	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 16 u. 17 BauNVO
	OBERRANTE GEBÄUDE ALS HOCHSTGRENZE, BEZOGEN ZUR HOHE DER VERKEHRSFLÄCHE	§ 16 BauNVO
	BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAULINIE	§ 22 u. 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 22 u. 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	POST	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF / VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	PARKHAUS	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
BUS	BUSSPUR	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F/R	FUSSWEG / RADWEG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	PUMPSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANWIEGER/INNEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	ÜBERDIESIGES LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER FA. PETER KÖLLN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
<b>II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>		
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN	
<b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	FLURGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	DURCHGANG, BRÜCKE	
	HOHENGLEICHE KREUZUNG - STRASSE/SCHIENE	
LH	LICHTE DURCHGANGSHÖHE	

## STRASSENPROFILE



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 3.11.88. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmsdorfer Nachrichten" am 11.11.88 erfolgt.  
 Elmshorn, 12. Juni 1989

I.A. *Winkes*

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.3.88 durchgeführt worden. (ÖFFENTLICHE VERAMTLUNG)  
 Elmshorn, 12. Juni 1989

I.A. *Winkes*

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.3.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Elmshorn, 12. Juni 1989

I.A. *Winkes*

4. Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 3.11.88 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Elmshorn, 12. Juni 1989

I.A. *Winkes*

5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 2.11.88 bis zum 20.12.88 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.11.88 in den "Elmsdorfer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Elmshorn, 12. Juni 1989

I.A. *Winkes*

6. Der katastermäßige Bestand ist am 14. NOV. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.  
 Pinnberg, 24. MAI 1989

I.A. *Winkes*

7. Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.5.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Elmshorn, 07. Juli 1989

I.A. *Winkes*

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.5.89 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.  
 Elmshorn, 07. Juli 1989

I.A. *Winkes*

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 13. Sep. 1989 Az. 12 810 a - 112.113 - 56.15 (150) erklärt, daß er - eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und - gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Elmshorn, 16. Okt. 1989

I.A. *Winkes*

10. Die Beilegung der geltend gemachten Rechtsverträge und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satspendierenden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 16. Okt. 1989 veranlaßt, die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom 16. Okt. 1989 bestätigt.  
 Elmshorn, 16. Okt. 1989

I.A. *Winkes*

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Elmshorn, 16. Okt. 1989

I.V. *Winkes*  
 1. stellv. Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind im 23.6.89 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verordnungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 24.10.89 in Kraft getreten.  
 Elmshorn, 25. Okt. 1989

I.A. *Winkes*